

SATZUNG DER VOLKSBANK SALZBURG
(in der Fassung der außerordentlichen Generalversammlung vom 23.06.2023)

P R Ä A M B E L

Die Genossenschaft ist Teil eines § 30a BWG Verbunds und hat den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, des BWG sowie des BaSAG und den europarechtlichen Regelungen (CRR) sowie weiteren Vorgaben zu genügen. Auf der Grundlage dieser normativen Vorgaben wird festgehalten, dass die Generalversammlung der Volksbank Salzburg eG mit Generalversammlungsbeschluss vom 23.06.2023 die Ausgliederung des Bankbetriebs als Sacheinlage in eine neu zu errichtende Aktiengesellschaft gemäß § 92 Abs. 5 Z 4 BWG unter der Bedingung, dass bestimmte Voraussetzungen vorliegen, ebenso wie die dann für die verbleibende Verwaltungsgenossenschaft geltende Satzung bereits beschlossen hat. Werden die im Generalversammlungsbeschluss vom 23.06.2023 vorgegebenen Voraussetzungen daher erfüllt, muss das gesamte Unternehmen der Gesellschaft, das alle Aktiva und Passiva samt allen (bilanziellen und außerbilanziellen) Positionen des gesamten Unternehmens erfasst (sodass die Bilanz der verbleibenden Verwaltungsgenossenschaft nach Umsetzung aktivseitig nur mehr aus dem Geschäftsanteil an der neu zu errichtenden Aktiengesellschaft und passivseitig dem zugehörigen Kapital besteht) als Sacheinlage gemäß § 92 BWG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge durch die Gesellschaft in eine neu zu errichtende Aktiengesellschaft zu Buchwerten gegen Übernahme aller Aktien der neu zu errichtenden Aktiengesellschaft eingebracht werden und gilt für die verbleibende Verwaltungsgenossenschaft die mit Generalversammlungsbeschluss vom 23.06.2023 beschlossene Satzung. Dieser Umstand ist damit für alle aktuellen und künftigen Genossenschafter aus der Satzung ersichtlich und daher zu respektieren.

Sämtliche in dieser Satzung verwendete Personenbezeichnungen gelten für Männer und Frauen in gleichem Maße. Im Sinne einer besseren Lesbarkeit werden aber geschlechtsspezifische Bezeichnungen nur in ihrer männlichen Form angeführt.

Firma und Sitz der Genossenschaft

§ 1

Die Firma der Genossenschaft lautet: Volksbank Salzburg eG

Der Sitz der Genossenschaft ist: Salzburg

Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 2

- (1) Der Zweck der Genossenschaft ist im Wesentlichen die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Sie verwirklicht ihren Förderungsauftrag im Verbund der gewerblichen Genossenschaften als zur Zentralorganisation zugeordnetes Kreditinstitut des Kreditinstitute-Verbundes der Volksbanken nach § 30a BWG. Zentralorganisation ist die VOLKSBANK WIEN AG mit Sitz in Wien (im Folgenden kurz Zentralorganisation genannt. Gesetzlicher Revisionsverband ist der Österreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) (im Folgenden kurz „Verband“ genannt) mit Sitz in Wien.

- (2) Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften sowie bankmäßigen Vermittlungs- und Dienstleistungsgeschäften aller Art, ausgenommen Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs. 1 Z 7a, 9, 12, 13, 13a und 21 BWG und alle spekulativen Geschäfte.
- (3) Kredite und Darlehen aller Art einschließlich des Diskontgeschäftes dürfen im Wesentlichen nur an Mitglieder der Genossenschaft gewährt werden. Als Kreditgewährung ist auch die Übernahme von Bürgschaften und Garantien zu Lasten der Genossenschaft anzusehen.
- (4) Die Beteiligung der Genossenschaft an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- und des Vereinsrechtes sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften ist zulässig, wenn diese Beteiligung der Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes der Genossenschaft und nicht überwiegend der Erzielung von Erträgen dient. Beteiligungen bedürfen, sofern hievon keine Ausnahme zulässig ist, der Zustimmung der Zentralorganisation.
- (5) Als zugeordnetes Kreditinstitut gem. § 30a BWG hat die Genossenschaft sämtlichen Verpflichtungen aus dem Kreditinstitute-Verbund Rechnung zu tragen und insbesondere am Liquiditäts- und Haftungsverbund teilzunehmen sowie die Bestimmungen des Verbundvertrages und die auf dessen Grundlage erlassenen Weisungen der Zentralorganisation zu beachten. Verfügbare Geldbestände sind nach Maßgabe der Regelung im Kreditinstitute-Verbund bei der Zentralorganisation anzulegen.
- (6) Die Genossenschaft ist weiters nach Maßgabe des Abs. 5 berechtigt, Zweig-, Zahl-, Annahmestellen oder andere dem Gegenstand der Genossenschaft dienende Einrichtungen zu schaffen und zu betreiben.
- (7) Des Weiteren ist die Genossenschaft nach Maßgabe des Abs. 5 berechtigt, Eigenmittelinstrumente nach Maßgabe der Bestimmungen der CRR bzw. des BWG auszugeben.
- (8) Die Genossenschaft betreibt weiters im Rahmen der devisenrechtlichen Vorschriften den Handel mit Münzen und Medaillen sowie mit Barren aus Edelmetallen, die Vermietung von Schrankfächern (Safes) unter Mitverschluss durch die Vermieterin, die Bausparkassenberatung und die Vermittlung von Bausparverträgen, die Versicherungsvermittlung, das Leasinggeschäft, Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung, die Vermögensberatung und -verwaltung, jeweils nach Maßgabe der diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus betreibt die Genossenschaft alle sonstigen gemäß § 1 Abs. 2 und 3 BWG zulässigen Tätigkeiten und ist berechtigt, unter Bedachtnahme auf die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften alle anderen Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, ihren Geschäftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

§ 3

- (1) Das Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft umfasst im Wesentlichen den Ort des Sitzes der Genossenschaft und die Orte, in denen Zweigstellen geführt werden sowie die Umgebung, die räumlich und wirtschaftlich mit diesen Orten verflochten ist.

- (2) Mitglieder der Genossenschaft können werden:
- a) natürliche Personen und
 - b) juristische Personen (einschließlich Personengesellschaften des Unternehmensrechtes) des privaten sowie des öffentlichen Rechtes.
- (3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. In dieser sind der Name und das Geburtsdatum sowie ein Ausweisdokument des Beitretenden, dessen Beruf und Wohnsitz und die Anzahl der von ihm zu übernehmenden Geschäftsanteile anzugeben. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Unternehmensrechtes sind der Firmenwortlaut, der Sitz und die Firmenbuchnummer anzugeben. Der Beitretende hat darin ferner ausdrücklich zu erklären, dass er die Bestimmungen der Satzung zustimmend zur Kenntnis nimmt.
- (4) Der Beitritt wird erst mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes wirksam. Eine Ablehnung des Beitritts bedarf keiner Begründung, ist dem Beitrittswerber jedoch schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die gleichen Bestimmungen gelten sinngemäß für die Nachzeichnung von Geschäftsanteilen.

§ 4

- (1) Ein Genossenschafter kann zu jeder Zeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben mittels schriftlicher Übereinkunft einem anderen übertragen und dadurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr austreten, sofern der Erwerber an seiner Stelle Genossenschafter wird oder sofern dieser schon Genossenschafter ist, doch bleibt der übertragende Genossenschafter nach § 83 Abs. 2 GenG weiterhin subsidiär in Haftpflicht.
- (2) Die Übertragung ist abhängig von der Zustimmung des Vorstandes; eine Zustimmung zur Übertragung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Solche in der Person des Erwerbers gelegene Gründe, die die Genossenschaft bei aufrechter Mitgliedschaft zu einem Ausschluss berechtigen würden (§ 6) gelten jedenfalls als wichtige Gründe.

§ 5

- (1) Jeder Genossenschafter kann infolge schriftlicher Aufkündigung aus der Genossenschaft ausscheiden.
- (2) Die Aufkündigung findet nur zum Schlusse des Geschäftsjahres statt und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erfolgen.

§ 6

- (1) Ein Genossenschafter kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden:
 - a) wenn er den satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere, wenn er mit der Einzahlung des Geschäftsanteiles in Rückstand ist oder wenn er die der Genossenschaft gegenüber eingegangenen Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erfüllt;
 - b) wenn sich sonst sein Verhalten mit den Interessen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt;
 - c) wenn die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
 - d) wenn er zahlungsunfähig ist, insbesondere bei Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung über sein Vermögen;
 - e) wenn er von einem Strafgericht wegen eines Vorsatzdeliktes rechtskräftig verurteilt wurde.
- (2) Die Ausschließung erfolgt zum Schluss des Geschäftsjahres durch Beschluss des Vorstandes, wovon der Genossenschaftsrat unverzüglich schriftlich zu unterrichten ist.
- (3) Eine schriftliche Ausfertigung des Ausschließungsbeschlusses ist dem Genossenschafter sofort mittels eingeschriebenen Briefes an seine letzte bekannte Adresse zu übersenden. Der Genossenschafter ist berechtigt, gegen die Ausschließung binnen vierzehn Tagen einen schriftlichen Einspruch an den Vorsitzenden des Präsidiums des Genossenschaftsrates zu richten. Das Präsidium des Genossenschaftsrates hat innerhalb von vier Wochen über den Ausschluss zu entscheiden und den Ausgeschlossenen von seiner Entscheidung schriftlich zu verständigen. Vom Zeitpunkt des Vorstandsbeschlusses über die Ausschließung an ist der Ausgeschlossene nicht mehr berechtigt, an den Generalversammlungen teilzunehmen, sofern nicht das Präsidium des Genossenschaftsrates die Ausschließung aufhebt.

§ 7

- (1) Wenn ein Genossenschafter stirbt, gilt er mit dem Schlusse des Geschäftsjahres, in welchem der Tod erfolgt ist, als ausgeschieden. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Mitgliedschaft des Verstorbenen durch die Verlassenschaft fortgesetzt. Für mehrere Erben wird das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt.
- (2) Der Erbe und bei Vorhandensein mehrerer Erben derjenige von ihnen, auf den sich alle Miterben geeinigt haben, kann innerhalb der Frist gem. Abs. 1 zweiter Satz den Antrag stellen, die Mitgliedschaft des Verstorbenen über den dort genannten Zeitpunkt hinaus fortzusetzen. Ist der Erbe (Miterbe) bereits Mitglied der Genossenschaft, kann er beantragen, die Geschäftsanteile des Verstorbenen zu übernehmen. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäß. Erfolgt zwar innerhalb der Frist gem. Abs. 1 zweiter Satz kein Antrag oder kein Beschluss des Vorstandes über die Fortsetzung der Mitgliedschaft, erklärt der Erbe (Miterbe) aber seinen Beitritt zur Genossenschaft und übernimmt so viele Geschäftsanteile, als dem Geschäftsguthaben des Verstorbenen entspricht oder erfolgt durch ihn eine entsprechende Nachzeichnung von Geschäftsanteilen, gilt sein Beitritt oder die Nachzeichnung sowie die Einzahlung der Geschäftsanteile als bereits mit Beginn jenes Geschäftsjahres bewirkt, in welchem der Vorstand den Aufnahmebeschluss fasst oder die Nachzeichnung bewilligt, sofern eine solche Erklärung vor Auszahlung und vor Verfall des Geschäftsguthabens gem. § 8 Abs. 1 gestellt wird. Die Erbeneigenschaft und erforderlichenfalls die Einigung zwischen mehreren Miterben sind der Genossenschaft

nachzuweisen. Die Einzahlung der Geschäftsanteile erfolgt im Falle des Erwerbes der Mitgliedschaft oder der Nachzeichnung gemäß Satz vier durch Verrechnung mit dem Auseinandersetzungsguthaben des Ausgeschiedenen. Sofern der Beitritt oder die Nachzeichnung während des Sperrjahres (§ 8 Abs. 1 zweiter Satz) als bewirkt gilt, erfolgt die Verrechnung nach Ende des Auszahlungsverbotes. Auch in diesem Fall steht dem Erben der volle Dividendenanspruch für das Beitrittsjahr (Jahr der Nachzeichnung) zu. Eine Kürzung gemäß § 8 Abs. 1 dritter Satz erfolgt nicht.

- (3) Wird eine Gesellschaft oder juristische Person, die Mitglied der Genossenschaft ist, aufgelöst, so gilt sie mit dem Schlusse des Geschäftsjahres, in welchem die Auflösung erfolgt ist, als ausgeschieden.

§ 8

- (1) Die Auseinandersetzung des ausgeschiedenen Genossenschafters mit der Genossenschaft erfolgt auf Grund des von der Generalversammlung genehmigten Jahresabschlusses. Das Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen ist ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem er ausgeschieden ist, in der Geschäftsstelle der Genossenschaft auszuzahlen. Während dieses Jahres bzw. bis zur tatsächlichen Auszahlung ist das Auseinandersetzungsguthaben mit der Hälfte jenes Prozentsatzes zu verzinsen, welchen die Generalversammlung gemäß § 46 als Dividende für das abgelaufene Geschäftsjahr beschlossen hat, sofern nicht gem. § 7 Abs. 2 der volle Dividendenanspruch zusteht. Geschäftsguthaben ausgeschiedener Mitglieder, welche nicht binnen drei Jahren nach ihrer Fälligkeit beansprucht werden, verfallen zugunsten der satzungsmäßigen Rücklage (Rücklage).

Der Anspruch auf Rückzahlung kann vom ausgeschiedenen Genossenschafter jedoch nur geltend gemacht werden, wenn dies nicht zu einem Unterschreiten des in § 38 Abs. 3a angeführten Betrages führt. Ist dies der Fall, werden Ansprüche ausgeschiedener Genossenschafter bis zum Erreichen des nach § 38 Abs. 3a erforderlichen Betrages sistiert, wobei zwischen mehreren anspruchsberechtigten Genossenschäftern erforderlichenfalls eine Aliquotierung vorzunehmen ist.

- (2) Das ausgeschiedene Mitglied hat keinerlei Anspruch auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen den ausgeschiedenen Genossenschafter zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Geschäftsguthaben aufzurechnen.

§ 9

Jedes Mitglied der Genossenschaft hat das Recht:

1. an den Generalversammlungen sowie an deren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen (§ 28);
2. gemäß § 31 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 bei Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken;
3. die Einrichtungen der Genossenschaft im Rahmen der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen zu benützen;
4. vor der Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, der Bemerkungen des

- Aufsichtsrates und des Kurzberichtes des Revisors (§ 6 Abs. 3 letzter Satz GenRevG) zu verlangen (§ 44 Abs. 1);
5. nach Maßgabe der Satzung am Bilanzgewinn teilzuhaben (§ 45);
 6. Instrumente über Kapitalanteile ohne Stimmrecht (26a BWG) sowie allfälliger weiterer substanzbeteiligter Kapitalinstrumente gemäß den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung zu beziehen.

§ 10

Jedes Mitglied der Genossenschaft hat die Pflicht:

1. den Bestimmungen der Satzung nachzukommen;
2. sofort bei der Aufnahme - ausgenommen in den Fällen des § 7 Abs. 2 - ein in die satzungsmäßige Rücklage fließendes Eintrittsgeld (Aufgeld, Agio) zu zahlen, dessen Höhe vom Genossenschaftsrat festgesetzt wird;
3. Geschäftsanteile nach den Bestimmungen der §§ 3 und 38 zu erwerben und - ausgenommen in den Fällen des § 7 Abs. 2 - sofort einzuzahlen;
4. für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach Maßgabe des Gesetzes zu haften bis zu dem Betrage der satzungsgemäß bestimmten Haftsumme (§ 41);
5. der Genossenschaft unverzüglich jede Änderung der in der Beitrittserklärung (§ 3 Abs. 3) enthaltenen Angaben sowie jede Änderung der Rechtsform unverzüglich bekannt zu geben;
6. die Genossenschaft unverzüglich – spätestens jedoch binnen 4 Wochen – ab dem Übergabestichtag von einem Unternehmensübergang gemäß § 38 Abs. 1 UGB zu verständigen. Hierbei ist auch gesondert anzugeben, falls die Geschäftsanteile vom Unternehmensübergang nicht erfasst sein sollten. Das fruchtlose Verstreichen dieser Frist gilt hinsichtlich der Geschäftsanteile als Widerspruch der Genossenschaft gemäß § 38 Abs. 2 UGB.

Organe der Genossenschaft

§ 11

(1) Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) der Vorstand (§§ 12 ff);
- b) der Aufsichtsrat (§§ 23 ff);
- c) der Genossenschaftsrat (§ 27a)
- d) die Generalversammlung (§§ 28 ff)

(2) Die Führung der Geschäfte der Genossenschaft und ihre Vertretung obliegt dem Vorstand, der ausschließlich aus hauptamtlichen Mitgliedern besteht, die von der Generalversammlung als Geschäftsleiter gemäß § 2 Z 1 BWG namhaft gemacht sind. Die Vorstandsmitglieder (Geschäftsleiter) müssen zumindest folgende Kriterien erfüllen (Anforderungsprofil):

- a) Ausschließliche Hauptberuflichkeit innerhalb des Bankwesens oder innerhalb von Versicherungsunternehmen oder Pensionskassen oder innerhalb von Zahlungsinstituten oder E-Geld-Instituten oder von Wertpapierfirmen oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen (§ 5 Abs. 1 Z 13 BWG);

- b) Kein Ausschließungsgrund im Sinne des § 13 Abs. 1-3, 5 und 6 der Gewerbeordnung 1994 oder aus anderen Gründen des § 5 Abs. 1 Z 6 BWG;
- c) Guter Leumund und Nichtvorliegen von Tatsachen, aus denen sich Zweifel an den geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen oder der persönlichen Zuverlässigkeit sowie dem Besitz für den Betrieb der Bank erforderlichen charakterlichen Eigenschaften und des entsprechenden Führungsverhaltens ergeben (§ 5 Abs. 1 Z 7 BWG);
- d) Besitz der fachlichen Eignung (§ 4 Abs. 3 Z 6 und § 5 Abs. 1 Z 8 BWG) auf Grund einschlägiger Ausbildung und deren Nachweis gemäß dem jeweils von der Zentralorganisation im Rahmen ihrer Rechte nach § 30a BWG festgelegten Anforderungsprofil für Geschäftsleiter; insbesondere durch Ablegung einer im Ausbildungsplan der Volksbanken Akademie vorgeschriebenen Prüfung bspw. Geschäftsleiterprüfung oder einer anderen gleichartigen und gleichwertigen Bildungsinstitution und aufgrund entsprechender Leitungserfahrung;
- e) Besitz der für den Betrieb der Bank erforderlichen aktuellen Erfahrungen auf Grund mindestens fünfjähriger Praxis in einer Bank. In Fällen, wo die betreffende Person in einem Unternehmen leitend tätig war und diese Tätigkeit in ihrer Komplexität und ihrem Umgang mit der Aufgabenstellung eines Geschäftsleiters nach Beurteilung der Zentralorganisation vergleichbar ist, ist eine mindestens dreijährige Praxis in einer Bank ausreichend (§ 5 Abs 1 Z 8 BWG).
- f) Der Kandidat muss genügend Zeit für die Ausübung seiner Funktion haben. Dabei hat ein Geschäftsleiter im Falle der Ausübung mehrerer Tätigkeiten in geschäftsführender Funktion oder als Mitglied des Aufsichtsrates die Umstände im Einzelfall und die Art, den Umfang und die Komplexität der Geschäfte des Kreditinstitutes zu berücksichtigen.

A. Der Vorstand

a) Zusammensetzung und Wahl

§ 12

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis sechs hauptamtlichen Mitgliedern, die auf die Dauer von höchstens sechs Jahren von der Generalversammlung aus dem Kreise der für dieses Amt im Sinne des § 11 Abs. 2 geeigneten physischen Genossenschafter auf Vorschlag des Aufsichtsrates gewählt und gemäß § 2 Z 1 BWG als Geschäftsleiter namhaft gemacht werden. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich (§ 37 Z 5), unbeschadet der Entschädigungsansprüche der abberufenen Vorstandsmitglieder aus bestehenden Verträgen.
- (2) Die Funktionsperiode endet daher spätestens mit der ordentlichen Generalversammlung, die nach Ablauf des fünften Geschäftsjahres nach der Wahl der Vorstandsmitglieder stattfindet, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt ist, nicht mitgerechnet wird. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sollen ihren Wohnsitz im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft (§ 3 Abs. 1) haben.
- (4) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder geschieht durch das über die Wahlhandlung und die Namhaftmachung als Geschäftsleiter aufzunehmende Protokoll der Generalversammlung.
- (5) Die Generalversammlung wählt über Vorschlag des Aufsichtsrates aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder einen Vorsitzenden (Obmann) und für dessen Verhinderung einen Stellvertreter.

b) Befugnisse und Geschäftsführung des Vorstandes

§ 13

- (1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet für dieselbe.
- (2) Die Abgabe von Willenserklärungen und die Zeichnung für die Genossenschaft erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen.
- (3) Es können Gesamtprokuristen bestellt werden, von denen je zwei im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen zur Vertretung der Genossenschaft befugt sind.
- (4) Die Zeichnung geschieht in der Weise, dass die zeichnenden Vorstandsmitglieder zu der Firma der Genossenschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift hinzufügen; das gleiche gilt für Prokuristen, die ihrem Namen einen die Prokura andeutenden Zusatz beizufügen haben.
- (5) Die Einzelvertretungsmacht für Vorstandsmitglieder (Geschäftsleiter), die Einzelprokura und die Einzelhandlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb sind ausgeschlossen.

§ 14

Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Pflichten der Genossenschaft im Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG, dem Verbundvertrag und den auf Grundlage des § 30a BWG gemäß dem Verbundvertrag erteilten Weisungen der Zentralorganisation in eigenem pflichtgemäßen Ermessen, soweit er nicht durch die Satzung, die Geschäftsordnung (§ 16) oder Beschlüsse der Generalversammlung darin beschränkt und an die Genehmigung des Aufsichtsrates oder der Generalversammlung bzw. an Weisungen der Zentralorganisation gebunden ist. Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt gemäß § 39 BWG anzuwenden; insbesondere haben sie die bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken angemessen zu begrenzen und bei der Durchführung von Kreditgeschäften auf die Grundsätze der Sicherheit, Einbringlichkeit und Risikostreuung sowie auf die Struktur der Fremdmittel Bedacht zu nehmen. Überdies hat er auf die Gesamtertragslage zu achten. Ein Verstoß des Vorstandes gegen auf Grundlage des § 30a BWG gemäß dem Verbundvertrag erteilte Weisungen der Zentralorganisation indiziert eine grobe Pflichtverletzung und das Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 25 Abs.11.

§ 15

- (1) Vor Durchführung der folgenden Maßnahmen ist die Zustimmung der Zentralorganisation einzuholen:
 - a) bei Investitionen, die 20 % der Eigenmittel (Art 4 Abs 1 Z 71 CRR) der Genossenschaft übersteigen; unter Investitionen sind nicht nur solche zu verstehen, die die Genossenschaft selbst durchführt, sondern auch solche, die in einer ihr mehrheitlich (über 50 %) gehörigen Tochtergesellschaft, im Wege einer Leasing-Konstruktion oder auf irgendeine andere Art und Weise vorgenommen werden, die eine wirtschaftliche Zurechnung der Investition an die

Genossenschaft rechtfertigt; die Zustimmung der Zentralorganisation ist vor Auftragsvergabe bzw. vor Ankauf des Investitionsgutes einzuholen;

b) bei Beteiligung an juristischen Personen (einschließlich an Personengesellschaften des Unternehmensrechtes), ausgenommen bei Beteiligungen an Unternehmungen, die zum Verbund der gewerblichen Kreditgenossenschaften gehören und bei Beteiligungen, deren Höhe unterhalb der von der Zentralorganisation festgesetzten Wertgrenzen liegt; als Beteiligung gilt auch der Erwerb von Instrumenten ohne Stimmrecht nach § 26a BWG bzw. Eigenmittelinstrumenten gemäß Teil II Kapitel 3 und 4 der CRR. Unter Beteiligungen sind nicht nur solche zu verstehen, die die Genossenschaft selbst eingeht, sondern auch solche, die von einer ihr mehrheitlich (über 50 %) gehörigen Tochtergesellschaft oder auf irgendeine andere Art und Weise eingegangen werden, die eine wirtschaftliche Zurechnung der Beteiligung an die Genossenschaft rechtfertigt; die Zustimmung der Zentralorganisation ist vor Eingehen der Beteiligung einzuholen.

- (2) Vor der Begebung von Instrumenten ohne Stimmrecht nach § 26a BWG bzw. Eigenmittelinstrumenten gemäß Teil II Kapitel 3 und 4 der CRR ist ein Gutachten der Zentralorganisation einzuholen.
- (3) Vor Bestellung und Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern (Geschäftsleitern) und vor Abschluss und vor Änderung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern ist das Verfahren gemäß den auf Grundlage des Verbundvertrages erlassenen Weisungen der Zentralorganisation einzuhalten. Danach ist der Zentralorganisation in begründeten Fällen ein Widerspruchsrecht vorzubehalten. Äußert die Zentralorganisation Bedenken, so ist das Gutachten jenem Organ zur Kenntnis zu bringen, welches zum Abschluss des Dienstvertrages satzungsmäßig berufen ist. Wird den Bedenken der Zentralorganisation durch den Aufsichtsrat nicht Rechnung getragen, hat er die beabsichtigte Abweichung der Zentralorganisation gegenüber zu begründen und ihr Gelegenheit zur Teilnahme an jener Sitzung zu geben, in welcher über die Nominierung des Vorstandsmitgliedes oder den Abschluss oder die Änderung des Dienstvertrages mit einem Vorstandsmitglied beschlossen wird.
- (4) Die Genossenschaft, die dem Kreditinstitute-Verbund der Volksbanken angehört (§ 2 Abs 1 und Abs 5) ist insbesondere zur Einhaltung von Weisungen der Zentralorganisation verpflichtet. Dazu verfügt die Zentralorganisation gemäß den Bestimmungen des Verbundvertrages über Durchsetzungskompetenzen, die der Durchsetzung von Weisungen dienen.

§ 16

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, für vollständige und übersichtliche Buchführung, Aufstellung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes und für die Aufbewahrung und Sicherung der Kassenbestände, Wertpapiere, Schriften und Bücher der Genossenschaft Sorge zu tragen.
- (2) Die besonderen Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder und die Art ihrer Ausführung werden durch eine vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung bestimmt. Die Geschäftsordnung ist von den Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers bzw. eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters (§ 39 Abs. 1 BWG) anzuwenden.

- (4) Die Vorstandsmitglieder haben die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Genossenschaft, insbesondere das Bankgeheimnis, auch nach Beendigung ihrer Funktion zu wahren.

§ 17

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, zumindest zwei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Bei Angelegenheiten, in welchen ein Mitglied des Vorstandes oder in § 28 Abs. 1 BWG genannte Personen einschließlich deren Verwandter in aufsteigender Linie persönlich beteiligt sind, darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen. Sind in diesem Fall nur zwei Vorstandsmitglieder bestellt, so hat das nicht befangene Vorstandsmitglied in dieser Angelegenheit seine Entscheidung dem Aufsichtsrat zur weiteren Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Die gefassten Beschlüsse sind in Protokollen festzuhalten, die von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind. Die Protokolle können entweder in gebundener Buchform, in Lose-Blatt-Form oder durch elektronische Speicherung in einem dazu geeigneten, reversionssicheren EDV-System geführt werden. Sollte das Protokoll in Lose-Blatt-Form geführt werden, ist dieses mit fortlaufender Protokollnummer sowie fortlaufender Seitenzahl zu versehen. Sollte das Protokoll elektronisch gespeichert werden, kann die Protokollkontrolle durch den Vorstand durch elektronische Signatur erfolgen.

§ 18

Die Mitglieder des Vorstandes haben auf Verlangen des Aufsichtsrates oder des Genossenschaftsrates deren Sitzungen ohne Stimmrecht beizuwohnen und Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen, welche der Aufsichtsrat oder der Genossenschaftsrat verlangt.

§ 19

- (1) Der Vorstand hat ein den Anforderungen des Unternehmens entsprechendes internes Kontrollsystem einzurichten und dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten, sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen (Jahresbericht). Er hat ihm weiters regelmäßig mindestens vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung und unter Einbeziehung des Monatsausweises zu berichten (Quartalsbericht). Aus wichtigen Anlässen ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Genossenschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht). Der Jahresbericht ist schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Aufsichtsrates mündlich zu erläutern.
- (2) Zusätzlich hat der Vorstand der Zentralorganisation sämtliche Auskünfte zu erteilen, Meldungen zu erstatten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die diese zur Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nach § 30a BWG und des Verbundvertrages benötigt.

- (3) Der Vorstand ist ferner verpflichtet, nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen. Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses hat der Vorstand auch Vorschläge über Rücklagenveränderungen und über die Höhe des Bilanzgewinnes oder -verlustes zu erstatten (Vorschlag über die Ergebnisverwendung).

§ 20

- (1) Ist ein Mitglied des Vorstandes länger oder dauernd verhindert oder scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat der Vorstand den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und den Vorsitzenden des Genossenschaftsrates unverzüglich hiervon schriftlich zu unterrichten.
- (2) Der Aufsichtsrat hat dann, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die für die Beschlussfassung erforderliche Mindesthöhe gesunken ist, vorläufig einen Vertreter zu bestellen, der den Voraussetzungen für die Bestellung des Geschäftsleiters entspricht und eine Generalversammlung so einzuberufen, dass sie binnen Monatsfrist ab dieser vorläufigen Bestellung stattfindet.

§ 21

Zum Abschluss von Dienstverträgen sowie in allen anderen dienstrechtlichen Belangen, einschließlich der Lösung des Dienstverhältnisses mit Mitgliedern des Vorstandes, ist der Aufsichtsrat oder ein von ihm beauftragter Ausschuss zuständig; § 15 Abs. 3 ist zu beachten. Hierbei sind die Rechte der Zentralorganisation (§ 30a BWG), die hierzu erlassenen Weisungen der Zentralorganisation und die darin enthaltenden Widerspruchsrechte zu beachten.

§ 22

Mitglieder des Vorstandes, welche ihre Obliegenheiten schuldhaft verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den dadurch entstandenen Schaden.

B. Der Aufsichtsrat

a) Zusammensetzung und Wahl

§ 23

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus vier bis acht Mitgliedern, die von der Generalversammlung aus dem Kreise der physischen Genossenschafter durch einfache Stimmenmehrheit gewählt werden. Dabei sind die Eignungsvoraussetzungen des § 28a Abs 5 bis 5b BWG zu beachten.
- (2) Kein Aufsichtsratsmitglied kann für eine längere Zeit als bis zur Beendigung der ordentlichen Generalversammlung gewählt werden, die nach Ablauf des zweiten Geschäftsjahres nach der Wahl stattfindet; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet.

- (3) Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder können auch vor Ablauf ihrer Amtsdauer durch Beschluss der Generalversammlung ihres Amtes enthoben werden, doch bedarf dieser Beschluss einer Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen der in der Generalversammlung erschienenen oder vertretenen Genossenschafter.
- (5) Im Falle der Funktionsenthebung wie auch des Todes oder des freiwilligen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtsdauer hat, wenn die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates unter die Mindestzahl gesunken ist, die ehestens einzuberufende Generalversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen.
- (6) Die von der Generalversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes, des Genossenschaftsrates und auch nicht Dienstnehmer der Genossenschaft sein.
- (7) Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

§ 24

- (1) Der Aufsichtsrat wählt jedes Jahr nach der ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für dessen Verhinderung einen ersten Stellvertreter sowie für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden und des ersten Stellvertreters einen zweiten Stellvertreter. Bei der Wahl des Vorsitzenden sind die Eignungsvoraussetzungen des § 28a Abs 3 BWG zu beachten.
- (2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte seiner von der Generalversammlung gewählten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, persönlich oder mittels qualifizierter Videokonferenz, anwesend ist. Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Ein so vertretenes Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden oder Vertretenen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Ermittlung der Mehrheit werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt, Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. In dringenden und als solche kenntlich gemachten Abstimmungsangelegenheiten und nach Ablauf einer ausreichenden Rückmeldefrist von zumindest 5 Werktagen, werden Aufsichtsratsmitglieder, von denen keine Rückmeldung einlangt und kein Widerspruch gegen das Verfahren erhoben wurde, bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitgezählt.

An der Sitzung können Mitglieder des Aufsichtsrates auch über technische Zuschaltung teilnehmen und ihre Stimme abgeben. Genauere Regelungen hinsichtlich der Teilnahme und Stimmabgabe über technische Zuschaltungen hat die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat zu enthalten.

- (3) Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter hat den Aufsichtsrat unter Mitteilung der Beratungsgegenstände einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, mindestens jedoch vierteljährlich; ebenso, wenn es der Vorstand oder ein Mitglied des Aufsichtsrates schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände, für die der Aufsichtsrat zuständig ist, verlangen. Wird einem Verlangen des Vorstandes oder von zwei Aufsichtsratsmitgliedern nicht entsprochen, geht das Recht zur Einberufung auf diese Antragsteller über.
- (4) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind in Protokollen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Abwesenheit von demjenigen Stellvertreter, der die Sitzung leitet zu unterzeichnen sind, festzuhalten. Die Protokolle können entweder in gebundener Buchform, in Lose-Blatt-Form, oder durch elektronische Speicherung in einem dazu geeigneten, revisionssicheren EDV-System geführt werden. Sollte das Protokoll in Lose-Blatt-Form geführt werden, ist dieses mit fortlaufender Protokollnummer und fortlaufender Seitenzahl versehen. Sollte das Protokoll elektronisch gespeichert werden, kann die Protokollkontrolle durch elektronische Signatur erfolgen. Erfolgt ein Beschluss nicht einstimmig, so sind die Namen der dagegen stimmenden Mitglieder anzugeben.
- (5) Bei Angelegenheiten, in welchen ein Mitglied des Aufsichtsrates oder in § 28 Abs. 1 BWG genannte Personen einschließlich deren Verwandter in aufsteigender Linie persönlich beteiligt sind, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.

b) Obliegenheiten und Befugnisse des Aufsichtsrates

§ 25

- (1) Dem Aufsichtsrat obliegen die ihm im Gesetz und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung insbesondere auch die Erfüllung des Förderauftrages der Genossenschaft sowie die Beachtung der sich aus der Zugehörigkeit der Genossenschaft zum Kreditinstitute-Verbund der Volksbanken nach § 30a BWG und dem Verbundvertrag ergebenden Pflichten zu überwachen. Er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft und ihrer Tochtergesellschaften unterrichten, deren Bücher und Schriften jederzeit einsehen und die Bestände überprüfen.
- (3) Über die vorgenommene Prüfungstätigkeit sind jeweils Protokolle abzufassen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Vorschläge zur Verteilung von Gewinn und Deckung von Verlust zu prüfen und darüber sowie über seine Tätigkeit der Generalversammlung vor Genehmigung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
- (5) Der Aufsichtsrat kann bei seinen Prüfungen, insbesondere bei der Prüfung des Jahresabschlusses, in begründeten Fällen die Hilfe von Sachverständigen in Anspruch nehmen. Der Aufsichtsrat haftet für die Auswahl der Sachverständigen und wird durch deren Tätigkeit nicht von seiner Verantwortung gemäß § 24e Abs. 6 GenG. entbunden.
- (6) Der Aufsichtsrat hat eine Generalversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

- (7) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates von dem Beginn einer seitens des Verbandes erfolgenden Prüfung unverzüglich zu unterrichten. Der Aufsichtsrat ist auf sein Verlangen der Prüfung beizuziehen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist berechtigt und verpflichtet, die Prüfungsberichte (einschließlich des bankaufsichtlichen Prüfungsberichtes) einzusehen. Der Aufsichtsrat hat vom Vorstand unverzüglich nach Einlangen der Berichte die Behebung von festgestellten Mängeln und die Befolgung von Anregungen zu verlangen sowie in gemeinsamer Sitzung darüber zu beraten. In der nächsten Generalversammlung hat sich der Aufsichtsrat über das Ergebnis der Prüfung zu erklären.
- (8) Der Vorstand darf eine Prokura nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates erteilen.
- (9) Dem Aufsichtsrat obliegt die Entscheidung und Vertretung der Genossenschaft zum Abschluss von Dienstverträgen sowie in allen anderen dienstrechtlichen Belangen mit Mitgliedern des Vorstandes, einschließlich der Lösung des Dienstverhältnisses. Vor Abschluss und vor Änderung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern (Geschäftsleitern) ist das Verfahren gemäß den auf Grundlage des Verbundvertrages erlassenen Weisungen der Zentralorganisation einzuhalten (§ 15 Abs. 3). Der Aufsichtsrat kann diese Aufgabe an einen Ausschuss übertragen (§ 26 Abs. 2).
- (10) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, gegen Vorstandsmitglieder die Prozesse zu führen, die von der Generalversammlung beschlossen werden.
- (11) Der Aufsichtsrat kann, bei Vorhandensein eines wichtigen Grundes, Vorstandsmitglieder vorläufig, und zwar bis zur Entscheidung der demnächst zu berufenden Generalversammlung, von ihren Befugnissen entbinden und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte die nötigen Anstalten treffen.
- (12) Der Aufsichtsrat hat weiters
 - a) Vergütungen an seine Mitglieder der Generalversammlung vorzuschlagen;
 - b) der Generalversammlung Vorschläge zur Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen.
- (13) Bei Kredit- und Vorschussgewährung an im § 28 BWG genannte Personen sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten, weshalb insbesondere eine Aufsichtsratsgenehmigung hierzu einzuholen ist.

§ 26

- (1) Die Obliegenheiten des Aufsichtsrates werden durch die Geschäftsordnung näher geregelt. Diese ist vom Aufsichtsrat aufzustellen, von der Generalversammlung zu genehmigen und von den Aufsichtsratsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann und soll im Sinne erhöhter Flexibilität mit der Erledigung bestimmter Aufgaben nach Maßgabe der Geschäftsordnung Ausschüsse beauftragen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 63a Abs 4 BWG ist ein Prüfungsausschuss verpflichtend einzurichten. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 29 BWG ist ein Nominierungsausschuss, des § 39c BWG ein Vergütungsausschuss und des § 39d BWG ein Risikoausschuss verpflichtend einzurichten.

- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden und können ihre Befugnisse nicht Personen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, übertragen. Die Betrauung eines anderen Aufsichtsratsmitglieds mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung hat schriftlich zu erfolgen; das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit der Sitzung (§ 24 Abs 2) nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden. Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten schuldhaft verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den dadurch entstandenen Schaden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Dagegen ist neben dem Ersatz der baren Auslagen die Gewährung einer Vergütung für Zeitversäumnisse (Sitzungsgelder) über Beschluss der Generalversammlung gestattet.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder haben die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Genossenschaft, insbesondere das Bankgeheimnis, auch nach Beendigung ihrer Funktion zu wahren.

§ 27

- (1) Die Geschäftsordnungen haben zu bestimmen, in welchen Angelegenheiten Beschlüsse des Vorstandes der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen.
- (2) An der Aufsichtsratssitzung, die Anträge des Vorstandes in zustimmungspflichtigen Angelegenheiten zu behandeln hat, hat der Vorstand ohne Stimmrecht teilzunehmen.

c) Genossenschaftsrat

§ 27a

- (1) Findet die Generalversammlung als Delegiertenversammlung (§ 28a Abs 1) statt, so ist ein Genossenschaftsrat vorrangig aus dem Kreise der Delegierten von der Delegiertenversammlung zu wählen; in Ausnahmefällen kann die Delegiertenversammlung auch ein einfaches Mitglied der Genossenschaft in den Genossenschaftsrat wählen. Der Genossenschaftsrat besteht aus sechs bis achtzehn physischen Personen. Die Delegiertenversammlung wählt auch den Vorsitzenden des Genossenschaftsrates und für den Verhinderungsfall einen Stellvertreter.
- (2) Der Genossenschaftsrat hat die Aufgabe, die Delegiertenversammlung zu unterstützen.
- (3) Dem Genossenschaftsrat obliegt insbesondere:
 - a) über Angelegenheiten, welche die Delegiertenversammlung zu behandeln hat, dieser zu berichten, soweit es sich nicht um den Jahresabschluss, die Gewinnverwendung und den Prüfungsbericht des Revisionsverbandes handelt;
 - b) beim Vorsitzenden des Aufsichtsrates die Einberufung einer Delegiertenversammlung anzuregen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft gelegen erscheint;
 - c) dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates (§ 28a Abs. 3) Vorschläge für die Wahl der Delegierten vorzulegen, an die die Mitglieder-Gruppen nicht gebunden sind;
 - d) die Eintrittsgelder zu bestimmen;

- e) der Delegiertenversammlung unverbindliche Vorschläge über die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern vorzulegen, wobei die in § 11 Abs. 2 genannten Voraussetzungen gegeben sein müssen;
 - f) über Vorschläge zur Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Delegiertenversammlung zu berichten.
- (4) Der Genossenschaftsrat hat seinen Sitzungen, in welchen Gegenstände gemäß Abs. 3 lit. a behandelt werden, den Vorstand ohne Stimmrecht bei zu ziehen.
 - (5) Die Bestimmungen des § 23 Abs. 2 bis 7 und § 24 Abs. 2, 4 und 5 sowie § 26 gelten für den Genossenschaftsrat sinngemäß.
 - (6) Dem Präsidium des Genossenschaftsrates obliegt es, über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedes (§ 6 Abs. 3) zu beschließen. Dieses besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und ein bis drei weiteren Mitgliedern des Genossenschaftsrates, welche von diesem auf die Dauer ihrer Funktionsperiode im Genossenschaftsrat gewählt werden. Die für den Genossenschaftsrat getroffenen Bestimmungen gelten in analoger Weise für das Präsidium des Genossenschaftsrates.

d) Generalversammlung

§ 28

- (1) Die Genossenschafter üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sollte eine Abgeordnetenversammlung gemäß § 28a eingerichtet werden, so wählen die Genossenschafter die Delegierten. In diesem Falle werden die Rechte der Genossenschafter in der Abgeordnetenversammlung ausgeübt.
- (2) Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung bzw. bei der Delegiertenwahl bis zu fünf Geschäftsanteilen eine Stimme, Genossenschafter mit mehr als fünf Geschäftsanteilen haben für je fünf weitere Geschäftsanteile eine weitere Stimme, kein Genossenschafter darf jedoch mehr als zehn Stimmen für sich ausüben. Die Vertretung eines Mitgliedes in der Generalversammlung oder bei der Delegiertenwahl kann nur durch ein anderes Mitglied, oder, wenn es ein Unternehmen betreibt, durch einen Arbeitnehmer oder zur Vertretung berufenen Organwarter erfolgen, sofern das andere Mitglied, der Arbeitnehmer oder der nicht einzeln vertretungsbefugte Organwarter mit einer schriftlichen Vollmacht ausgestattet ist. Ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als ein anderes Mitglied vertreten.
- (3) Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit oder mit dem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht. Die Abänderung oder Aufhebung eines Rechtsgeschäftes steht dem Abschluss eines Rechtsgeschäftes gleich.

**e) Abgeordnetenversammlung
(Delegiertenversammlung)**

§ 28a

- (1) Die Generalversammlung findet als Abgeordnetenversammlung (Delegiertenversammlung) gemäß § 27 Abs. 3 GenG statt, sobald und solange die Mitgliederzahl mindestens tausend beträgt und Delegierte nach den folgenden Bestimmungen gewählt sind. Ein Delegierter kann nur durch einen Delegierten vertreten werden.
- (2) Die Wahl der Delegierten erfolgt in der Weise, dass aus den Mitgliedern der Genossenschaft nach den politischen Bezirken des Landes Salzburg zuzüglich der Region Salzkammergut Gruppen und eine Gruppe aus den Mitgliedern, die nicht ihren Wohnsitz (Sitz) im Lande Salzburg und in den vorgenannten Bezirken bzw. Regionen haben, gebildet werden und von jeder Gruppe bis zu 10 Delegierte und für den Fall der Verhinderung bis zu 10 Ersatzdelegierte (die im Verhinderungsfall als Delegierter gelten) gewählt werden. Unter Berücksichtigung dieser Obergrenze wird für je begonnene zweihundert Gruppenmitglieder ein Delegierter und für den Fall der Verhinderung des Delegierten ein Ersatzdelegierter (der dann als Delegierter gilt) gewählt werden; für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe ist der Wohnsitz (Sitz) der Mitglieder maßgebend. Zur Wahl durch die Gruppen ist eine Versammlung ihrer Mitglieder einzuberufen. Hierfür gelten die Bestimmungen des § 29 Abs. 2. Die Versammlung der Mitglieder findet entweder für jeden politischen Bezirk bzw. der Region Salzkammergut getrennt am Orte der zuständigen Zweigstelle oder für alle politischen Bezirke bzw. der Region Salzkammergut gemeinsam in der Stadt Salzburg oder für mehrere politische Bezirke bzw. der Region Salzkammergut in einem Bezirk bzw. der Region Salzkammergut statt. Die Mitglieder können bis drei Tage vor der Versammlung ihre Einreihung in eine Gruppe durch Einsicht in das Mitgliederverzeichnis überprüfen und allfällige Mängel dem Vorstand schriftlich bekannt geben, der sie zu beheben hat.
- (3) Für die Anzahl der in einer regionalen Mitgliederversammlung zu wählenden Delegierten (Wahlzahl) ist der Mitgliederstand vom 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres maßgebend.
- (4) Die Gruppenweisen Wahlen werden vom Vorsitzenden (Stellvertreter) des Aufsichtsrates geleitet. Der Vorsitzende hat die unverbindlichen Vorschläge des Genossenschaftsrates für die Wahl der Delegierten der Mitglieder-Gruppe vorzulegen. Fällt auf die als Delegierte vorgeschlagenen Genossenschafter nicht die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer Gruppe, so ist eine Stichwahl zwischen den Mitgliedern, die auf sich die beiden höchsten Stimmenzahlen vereinigt haben, vorzunehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Eine Gruppe ist beschlussfähig auch ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder ihrer Gruppe. Die Stimmabgabe erfolgt mittels Stimmzettel.
- (5) Jeder Delegierte hat in der Delegiertenversammlung eine Stimme; er kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben.
- (6) Die Delegierten haben nach pflichtgemäßem Ermessen in der Delegiertenversammlung zu wirken.

Einberufung

§ 29

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat oder durch die Zentralorganisation einberufen. Sie findet am Sitz der Genossenschaft statt.
- (2) Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch Anschlag im Geschäftslokal am Sitz der Genossenschaft, oder auch durch schriftliche Einladung aller Delegierten, und zwar mindestens sieben Kalendertage vor dem Versammlungstermin unter genauer Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung sowie unter Beachtung der Bestimmungen des § 35 Abs. 4 und des § 6 Abs. 3 GenRevG.
Ein Hinweis auf Zeit und Ort der Generalversammlung ist darüber hinaus jedenfalls in allen Geschäftslokalen der Genossenschaft unter Einhaltung dieser Frist anzubringen. Bei beabsichtigten Satzungsänderungen ist in der Einladung deren wesentlicher Inhalt anzugeben. Dem Ermessen des einberufenden Organes bleibt es überlassen, die Einladung zur Generalversammlung auch noch in anderer Weise kundzumachen, doch hat im Falle einer beabsichtigten Beschlussfassung über eine der in § 35 Abs. 2 Z 3 und Z 6 bis 9 angeführten Angelegenheiten jedenfalls eine schriftliche Einladung aller Genossenschafter stattzufinden. Ein Genossenschafter kann der Genossenschaft auch eine elektronische Postanschrift bekanntgeben und willigt damit der Einberufung auf diesem Weg, anstatt der schriftlichen Einladung, ein.
- (3) Die Einladung zur Generalversammlung ist, wenn sie vom Aufsichtsrat ausgeht, von seinem Vorsitzenden, wenn sie vom Vorstand ausgeht, von diesem in der nach § 13 vorgeschriebenen Weise und wenn sie von der Zentralorganisation ausgeht, von deren vertretungsbefugten Organen zu unterzeichnen; bei einer allfälligen schriftlichen oder elektronischen Einladung genügt die Namensangabe.
- (4) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht rechtzeitig angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über die Leitung der Versammlung sowie über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- (5) Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
- (6) Der Verband ist im Sinne des § 11 Abs. 1 lit. k der Verbandsatzung und gemäß § 6 Abs. 2 GenRevG fristgerecht zu den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen, seinen Vertretern dort jederzeit das Wort zu erteilen und ihm nach der Versammlung eine Kopie der Niederschrift über deren Verhandlungen und Beschlüsse zu übersenden. Diese Rechte stehen auch der Zentralorganisation zu.

Ordentliche Generalversammlung

§ 30

Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

Außerordentliche Generalversammlung

§ 31

- (1) Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit nach Bedarf einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist zur unverzüglichen Einberufung verpflichtet, wenn sie wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe beantragt. Unterlässt der Vorstand während einer Frist von zwei Wochen die Einberufung, so hat der Aufsichtsrat das Recht und die Pflicht, die Generalversammlung ehestens einzuberufen, wenn die beantragten Gegenstände in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen.

§ 32

- (1) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, welches die Generalversammlung einberuft.
- (2) Außerdem sind auch die Genossenschafter unter der Voraussetzung des § 31 berechtigt, zu verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Generalversammlung angekündigt werden. Solche Anträge sind dem einberufenden Organ so rechtzeitig zu übermitteln, dass die Tagesordnung fristgerecht (§ 29 Abs. 2) ergänzt werden kann.

Vorsitz

§ 33

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates; der Vorsitz kann jedoch durch Beschluss der Versammlung jederzeit einem anderen Genossenschafter übertragen werden. Der Vorsitzende ernennt einen Schriftführer und die erforderliche Anzahl von Stimmzählern und Protokollbeglaubigern.

Abstimmung

§ 34

- (1) Die Abstimmung erfolgt in der Generalversammlung grundsätzlich durch Verwendung von Stimmzetteln, falls nicht der Vorsitzende ausdrücklich eine andere Art der Abstimmung (Handaufheben, Aufstehen etc.) anordnet.
- (2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen gültigen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen oder leere Stimmzettel werden hierbei nicht berücksichtigt.

Beschlüsse

§ 35

- (1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und in derselben mindestens ein Zehntel aller Mitglieder anwesend oder vertreten, beziehungsweise ein Zehntel aller Delegierten anwesend ist.
- (2) Über folgende Angelegenheiten kann nur bei Anwesenheit oder Vertretung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder in der Generalversammlung beziehungsweise bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller Delegierten in der Delegiertenversammlung beschlossen werden:
 1. die Abänderung und Ergänzung der Satzung;
 2. den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern, ihrer Namhaftmachung als Geschäftsleiter sowie von Aufsichtsratsmitgliedern,
 3. die Auflösung der Genossenschaft oder die Veräußerung oder Aufgabe ihres Betriebes oder von Betriebsteilen;
 4. die Verschmelzung der Genossenschaft;
 5. Beschlussfassung nach § 37 Z 11;
 6. den Austritt aus dem Verband oder dem Volksbank-Kreditinstitute-Verbund oder Kooperationen grundlegender Bedeutung mit sektorfremden Institutionen;
 7. eine Änderung seiner Rechtsform, insbesondere nach § 92 BWG;
 8. die Einführung eines unlimitierten oder eines limitierten Anteilstimmrechtes, das dem einzelnen Mitglied mehr als 20 Stimmen gewährt;
 9. die Einführung einer Substanzbeteiligung von Geschäftsanteilen (Beteiligung eines ausscheidenden Mitgliedes an den Rücklagen oder dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft).
- (3) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit). Ergibt die erste Abstimmung keine absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den zu Wählenden, die auf sich die beiden höchsten Stimmenzahlen vereinigt haben, vorzunehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Zur Beschlussfassung über die in Abs. 2 angeführten Gegenstände ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der in der Generalversammlung erschienenen oder vertretenen Genossenschafter erforderlich.
- (4) Ist die nach Abs. 1 und 2 erforderliche Anzahl der Mitglieder in der Generalversammlung nicht anwesend oder vertreten bzw. die erforderliche Anzahl der Delegierten in der Delegiertenversammlung nicht anwesend, so kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder bzw. der anwesenden Delegierten beschlossen werden. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden. Die zur Beurteilung der Beschlussfähigkeit erforderlichen Tatsachen sind im Protokoll festzuhalten.
- (5) Bei Beschlussfassung über die in Abs. 2 Z 3 und 6 bis 9 angeführten Gegenstände ist das in § 2 Abs. 2 GenVG für den Fall der Beschlussfassung über eine Verschmelzung vorgesehene Verfahren sinngemäß einzuhalten. Dem Verband stehen in diesem Verfahren alle gemäß § 2 Abs. 2 GenVG dem Revisor vorbehaltenen Rechte zu, er hat jedoch bei Erstellung seines Gutachtens neben den Interessen der Genossenschafter und der Gläubiger auch jene des

Verbundes zu berücksichtigen. Zur Vorbereitung des Gutachtens des Verbandes hat eine Besprechung zwischen der Genossenschaft und dem Verband stattzufinden.

§ 36

- (1) Das über die Verhandlung der Generalversammlung aufgenommene Protokoll samt Beilagen, welches die Vorgänge in ihren wesentlichen Punkten, namentlich die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen, ferner die Zahl der abgegebenen Stimmen und das Stimmenverhältnis zu enthalten hat, ist in gebundener Buchform, in Lose-Blatt-Form oder durch elektronische Speicherung auf einem dazu geeigneten, revisionssicheren und dauerhaften Datenträger zu führen und vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und den Protokollbeglaubigten zu unterzeichnen. Sollte das Protokoll in Lose-Blatt-Form geführt werden, ist dieses mit fortlaufender Protokollnummer sowie mit fortlaufender Seitenzahl zu versehen. Sollte das Protokoll elektronisch gespeichert werden, kann die Protokollkontrolle durch elektronische Signatur erfolgen.
- (2) Die Einsichtnahme in das Protokollbuch ist jedem Genossenschafter und den durch Gesetz hierzu Ermächtigten gestattet.

§ 37

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen insbesondere die nachstehend angeführten Angelegenheiten:

1. die Abänderung und Ergänzung der Satzung;
2. die Auflösung der Genossenschaft (§ 47);
3. die Beratung und Genehmigung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates sowie des Genossenschaftsrates, die Verteilung des Bilanzgewinnes oder die Deckung eines Bilanzverlustes;
4. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihre Namhaftmachung als Geschäftsleiter, die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Genossenschaftsrates sowie die Festsetzung der Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates und Genossenschaftsrates;
5. die Enthebung von Mitgliedern des Vorstandes, Aufsichtsrates und Genossenschaftsrates von ihren Funktionen;
6. die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates und Genossenschaftsrates sowie die Wahl von Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates und Genossenschaftsrates;
7. die Einsetzung des nach § 44 vorgesehenen Prüfungsausschusses und die Wahl seiner Mitglieder;
8. die Bestimmung des Höchstbetrages, welchen die an denselben Kreditnehmer gewährten Kredite aller Art, einschließlich übernommener Bürgschaften und Garantien, nicht überschreiten dürfen;
9. der Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen sowie der Austritt aus dem Volksbank-Kreditinstitute-Verbund;
10. die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sowie für den Genossenschaftsrat;
11. die Ausgabe von Instrumenten über Kapitalanteile ohne Stimmrecht (§ 26a BWG) sowie allfälliger weiterer substanzbeteiligter Kapitalinstrumente und die näheren Bedingungen hierfür festzulegen. Die Generalversammlung kann für einen gleichzeitig zu

bestimmenden, fünf Jahre keinesfalls übersteigenden Zeitraum und unter Festlegung des gesamten Nominales der so auszugebenden Kapitalinstrumente auch beschließen, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates zur Ausgabe von derartigen Kapitalinstrumenten ermächtigt wird. Auch in diesem Fall kann jedoch die Generalversammlung nähere Bedingungen festlegen.

Geschäftsanteile

§ 38

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt EUR 22,- und ist beim Eintritt sofort bar einzuzahlen. Genossenschafter, die ihre Beitrittserklärung zur Genossenschaft vor dem 1. August 2022 abgegeben haben, sind verpflichtet mindestens 2 Geschäftsanteile zu behalten. Jeder Genossenschafter, der seine Beitrittserklärung ab dem 1. August 2022 abgibt ist verpflichtet, mindestens 5 Geschäftsanteile zu erwerben. Die Beteiligung eines Genossenschafers mit weiteren Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich der Zuschreibung von Gewinnanteilen gemäß § 45 Abs. 2 und abzüglich etwaiger Verlustabschreibungen gemäß § 46 Abs. 1 bilden das Geschäftsguthaben eines Genossenschafers. Jede Abtretung oder Verpfändung desselben zum Nachteil der Genossenschaft ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens gegen Schulden des Genossenschafers bei der Genossenschaft zu deren Nachteil ist nicht gestattet. Der Genossenschaft gegenüber haftet das Geschäftsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall, den die Genossenschaft im Falle der Insolvenz des Mitgliedes erleidet.
- (3) Das Geschäftsguthaben darf, solange der Genossenschafter nicht ausgeschieden ist, ausgenommen nach § 38 Abs 2 nicht zum Pfand genommen, eine geschuldete Einzahlung nicht erlassen werden. Die Auszahlung des Geschäftsguthabens darf erst ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Genossenschafter ausgeschieden ist, erfolgen.
- (3a) Durch Auszahlungen des Geschäftsguthabens darf der Gesamtnennbetrag der Geschäftsanteile der Genossenschaft zuzüglich allfällig sistierter Auszahlungsansprüche zu keinem Zeitpunkt 70 % des ab dem 31.12.2022 an einem Bilanzstichtag je ausgewiesenen Höchststandes des Gesamtnennbetrages der für das jeweils nächste Geschäftsjahr verbleibenden (nicht ausscheidenden) Geschäftsanteile unterschreiten (Sockelbetrag).
- (4) Ein Genossenschafter, welcher mit einem weiteren Geschäftsanteil beteiligt sein will, hat darüber eine von ihm zu unterzeichnende unbedingte schriftliche Erklärung abzugeben (§ 3 der Satzung).

Satzungsmäßige Rücklage

§ 39

- (1) Die satzungsmäßige Rücklage darf nur zur Deckung eines ansonsten auszuweisenden Bilanzverlustes aufgelöst werden.
- (2) Diese wird gebildet durch:
 - a) die Eintrittsgelder (§ 10 Ziff. 2);
 - b) eine jährliche Zuweisung aus dem Bilanzgewinn, die mindestens fünfzehn Prozent desselben betragen muss, solange die satzungsmäßige Rücklage die Höhe von fünfzehn Prozent der Bemessungsgrundlage nach Art 92 Abs 3 lit a CRR nicht erreicht hat;
 - c) die im Sinne des § 45 Abs. 2 verfallenen Dividenden;
 - d) die gemäß § 8 Abs. 1 verfallenen Geschäftsguthaben und
 - e) das Agio bei Ausgabe von Instrumenten über Kapitalanteile ohne Stimmrecht (§ 26a BWG) sowie allfälliger weiterer substanzbeteiligter Kapitalinstrumente
- (3) Eine andere Verwendung dieser Rücklage als zur Verlustdeckung ist bis zur Auflösung der Genossenschaft unstatthaft. Früher ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf sie.

Andere Rücklagen

§ 40

Die Generalversammlung kann neben der satzungsmäßigen Rücklage (§ 39) noch andere Rücklagen bilden, die für bestimmte Zwecke gebunden oder der freien Verfügung durch die Generalversammlung vorbehalten sind.

Haftung

§ 41

Die Haftung der Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft im Falle der Liquidation oder der Insolvenz ist auf den Geschäftsanteil beschränkt (§ 27 BWG i.V.m. § 86a GenG).

Rechnungswesen

§ 42

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tage der Errichtung der Genossenschaft und endet mit dem 31. Dezember.

§ 43

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen. Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses hat der Vorstand auch Vorschläge über Rücklagenveränderungen und über die Höhe des Bilanzgewinnes oder -verlustes zu erstatten (Vorschlag über die Ergebnisverwendung).
- (2) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im Übrigen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung maßgebend.
- (3) Verzögert oder versäumt der Vorstand die rechtzeitige Vorlage, so ist der Aufsichtsrat berechtigt, den Jahresabschluss und Lagebericht auf Kosten des Vorstandes anfertigen zu lassen.

§ 44

- (1) Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie der Kurzbericht gemäß § 5 Abs. 2 GenRevG sind mindestens sieben Kalendertage vor der Generalversammlung am Sitz der Genossenschaft oder an einer anderen durch den Vorstand bekannt zu machenden geeigneten Stelle zur Einsicht der Genossenschafter bereitzuhalten oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen. Jeder Genossenschafter ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, des Kurzberichtes und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu verlangen. Veröffentlichungen des Jahresabschlusses haben in der Verbandszeitschrift „cooperativ - Die gewerbliche Genossenschaft“ zu erfolgen.
- (2) Der Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfungstätigkeit (§ 25) ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten, welche hierauf über die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates und Genossenschaftsrates beschließt.
- (3) Ergeben sich hierbei Bedenken gegen die Richtigkeit des Jahresabschlusses oder des Lageberichtes oder die Prüfung des Aufsichtsrates, so kann die Generalversammlung (§ 37 Z 7), ohne dass der Antrag auf die Tagesordnung gebracht war, einen besonderen Ausschuss von drei Mitgliedern wählen und diesen mit der nochmaligen Prüfung beauftragen.
- (4) Dieser Ausschuss hat das Recht zur Einsicht in die Bücher und Schriften der Genossenschaft und zur Untersuchung der Bestände.
- (5) Der Vorstand hat ihm jede verlangte Auskunft über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu erteilen.
- (6) Dieser Ausschuss kann sich bei seinen Arbeiten mit dem gleichen Recht wie der Aufsichtsrat (§ 25) der Hilfe eines Sachverständigen bedienen.

Gewinn und Verlust

§ 45

- (1) Soweit der Bilanzgewinn nicht zur Bildung von anderen Rücklagen (§ 40) oder zu anderen Zwecken verwendet wird, kann die Generalversammlung die Ausschüttung einer Dividende an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres nach Maßgabe von nachstehendem Absatz 1a beschließen.
- (1a) Vorbehaltlich sich aus Gesetz oder dieser Satzung ergebenden Einschränkungen können Gewinnausschüttungen nur vorgenommen werden, wenn
 - a) ausreichend Gewinne im Geschäftsjahr erwirtschaftet wurden;
 - b) für die Gewinnausschüttung keine Rücklagenauflösung erforderlich ist;
 - c) die Genossenschaft nicht von Maßnahmen nach dem Früherkennungssystem nach § 61 BWG erfasst ist;
 - d) kein drohender Verstoß gegen die Anforderungen gemäß § 44 Abs. 3 BaSAG vorliegt;
 - e) die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften im Verbund durch die Gewinnausschüttung nicht gefährdet ist oder gefährdet werden könnte; und
 - f) die Gewinnausschüttung nicht gegen Weisungen der Zentralorganisation verstößt.

Falls unter anderen als den vorgenannten Voraussetzungen und nach Maßgabe von sich aus Gesetz oder dieser Satzung ergebenden Einschränkungen Gewinnausschüttungen vorgenommen werden sollen, ist jedenfalls die vorherige Zustimmung der Zentralorganisation erforderlich.

- (2) Die auf die Mitglieder entfallende Dividende wird dem Geschäftsguthaben solange gutgeschrieben, bis der durch allfällige Verluste verminderte Geschäftsanteil erreicht ist. Auf Beschluss der Generalversammlung erfolgt für die Gesamtheit der Mitglieder, sofern der Geschäftsanteil voll erreicht ist, die Auszahlung. Dividendenbeträge, die binnen drei Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht behoben werden, sind verjährt und verfallen zugunsten der satzungsmäßigen Rücklage (§ 39 Abs. 2 lit b).

§ 46

- (1) Die Deckung von Bilanzverlusten unterliegt der Beschlussfassung der Generalversammlung, die auch darüber zu bestimmen hat, ob und in welcher Höhe zur Verlustdeckung Rücklagen oder Geschäftsguthaben oder beide herangezogen werden.
- (2) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung von Bilanzverlusten herangezogen, so geschieht die Abschreibung des von dem einzelnen Mitglied zu tragenden Verlustanteils nach dem Verhältnis der einzelnen Geschäftsanteile untereinander; für die Feststellung der Höhe der Geschäftsanteile ist das Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres maßgebend.

Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

§ 47

- (1) Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt:
1. gemäß § 37 dieser Satzung durch Beschluss der Generalversammlung;
 2. durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens;
 3. durch eine Verfügung der Verwaltungsbehörde (§§ 6 und 7 BWG).
- (2) Die Liquidation erfolgt, wenn von der Generalversammlung nicht andere Personen zu Liquidatoren bestellt werden, durch den Vorstand nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Das nach Befriedigung der Genossenschaftsgläubiger und Rückzahlung der Geschäftsguthaben verbleibende Vermögen der Genossenschaft wird unter die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt.

Bekanntmachungen der Genossenschaft

§ 48

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen unter deren Firma. Sie werden vom Vorstand gemäß § 13 Abs. 2 oder, wenn sie vom Aufsichtsrat ausgehen, durch dessen Vorsitzenden gezeichnet. Wenn die Satzung nicht anderes bestimmt, erfolgen die Bekanntmachungen durch Anschlag in allen Geschäftslokalen der Genossenschaft, sofern darüber hinaus nicht noch andere Arten einer Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben sind oder zweckmäßig erscheinen (§ 65 BWG).